



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 13

Freitag, 24. März

2023

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aurich vom 02.02.2012.....	160
Juister Gefahrenabwehrverordnung (JGefAVO).....	161
Benutzungsordnung für den Strand des Nordseeheilbades Juist - Strand- und Badeordnung -	163
Satzung der Inselgemeinde Juist über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungssatzung).....	166
Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 0527 1. Änderung der Gemeinde Upgant-Schott	167

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aurich vom 02.02.2012

Auf Grund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 16.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Aurich vom 02.02.2012 wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

§10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Aurich werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.aurich.de> und im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden“ (<https://www.landkreis-aurich.de>) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung auf der städtischen Homepage (<https://www.aurich.de>) und durch Aushang an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1. Für die Bekanntmachungen von Zeit und Ort öffentlicher Ausschusssitzungen gilt entsprechendes, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aurich, den 17.03.2023

Stadt Aurich

Feddermann
Bürgermeister

Juister Gefahrenabwehrverordnung (JGefAVO)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, 9), in der Fassung vom 20.05.2019, gültig am 24.05.2019, zuletzt geändert am 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 12.01.2023 die nachstehende „Juister Gefahrenabwehrverordnung“ beschlossen:

§ 1 Zweck der Verordnung

Diese Verordnung dient zur Abwehr abstrakter Gefahren, die durch das Verhalten von Personen oder ihrer Haustiere hervorgerufen werden können.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt ganzjährig für den Kurbereich der Insel Juist, soweit nicht die folgenden Bestimmungen abweichende oder weitergehende Regelungen enthalten.

§ 3 Bereichsabgrenzung

- (1) Kurbereich ist das Gebiet der Gemeinde Juist, gerechnet bei mittl. Tidehochwasser.
- (2) Geschlossene Ortslage ist folgender Teil des Gemeindegebietes:
 - nördliche Begrenzung: Badestrand;
 - südliche Begrenzung: Deich;
 - östliche Begrenzung: Westseite der Jaguarstraße
 - westliche Begrenzung: Domäne Loog
- (3) Badestrand ist der Bereich des Strandes bei mittl. Tidehochwasser beginnend an der Domäne Loog auf einer Strecke von 4.000 m bis ca. 600 m östlich des Strandabganges Karl-Wagner-Straße.
- (4) Hundestrand ist der durch Schilder besonders gekennzeichnete Bereich innerhalb des Badestrandes:
 - (a) Hundestrand Ost, beginnend ca. 65 m östlich des Strandabganges Karl-Wagner-Straße in östlicher Richtung verlaufend bis zum Ende des Badestrandes, Zugang über den ausgeschilderten Strandabgang Karl-Wagner-Straße.
Die Zuwegung erfolgt entlang des Dünenfußes. Der Weg ist durch Markierungspfähle vom Badestrand getrennt.
 - (b) Hundestrand West, beginnend am westlichen Ende des Badestrandes ca. 50 m in östlicher Richtung verlaufend, Zugang nur über den Strandabgang bei der Domäne Loog.

§ 4 Gefahren durch Tiere

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage sind Tiere so zu halten, dass niemand durch Lärm, üble Gerüche und Ungeziefer gefährdet wird.
- (2) Hunde sind in der Zeit vom 01. März bis 15. November und vom 20. Dezember bis 15. Januar eines jeden Jahres innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 3 Abs. 2), sowie am Badestrand (§ 3 Abs. 3) und am Hundestrand (§ 3 Abs. 4) an der Leine zu führen. Durch Hunde verursachte Verunreinigungen sind auf allen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen von den Halterinnen, Haltern oder Aufsichtspersonen unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Unbeschadet der Regelungen des Absatzes 2 ist am Badestrand (§ 3 Abs. 3), mit Ausnahme von Hunden am besonders ausgewiesenen Hundestrand, (§ 3 Abs. 4) eine Mitnahme von Tieren aller Art während der Zeit vom 15. April bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres verboten.
- (4) Pferde einschließlich Ponys dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage ganzjährig nicht frei herumlaufen.

§ 5 Katzenhaltung

- (1) Katzenhalterinnen oder Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor tierärztlich kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.
- (2) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im Sinne von Absatz 1 gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (4) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen oder privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 6 Osterfeuer, Feuer am Strand

- (1) Osterfeuer dürfen nur mit Erlaubnis der Inselgemeinde Juist abgebrannt werden.
- (2) Das Anzünden und das Unterhalten von Feuer am Badestrand (§ 3 Abs. 3) ist verboten.

§ 7 Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstücks oder der ihm dinglich Gleichgestellte ist verpflichtet, die von der Inselgemeinde Juist zugeteilte Hausnummer binnen eines Monats nach Bekanntgabe, bei Neubauten binnen eines Monats nach Bezugsfertigkeit, an seinem Gebäude dauerhaft anzubringen.
- (2) Die Hausnummer muss sich deutlich sichtbar an der Straßenfront des Gebäudes befinden. Ist die Straßenfront des Gebäudes nicht einsehbar, ist die Hausnummer am Eingang zur Einfriedung des Hausgrundstückes anzubringen. Für die Hausnummer sind arabische Zahlen zu verwenden; die Ziffern müssen eine Mindesthöhe von 8 cm haben und aus wasserfestem Material bestehen.

- (3) Bei Änderungen von Hausnummern sind die Eigentümer bzw. die ihnen dinglich Gleichgestellten der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern anzubringen.

§ 8 Ausnahmen

- (1) Durch besondere Genehmigung der Inselgemeinde Juist können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen werden, sofern die Durchführung der jeweils beabsichtigten Maßnahmen im öffentlichen Interesse liegt oder öffentliche Interessen, insbesondere die Belange des Kurorts, nicht entgegenstehen.
- (2) Die Bundeswehr, die Polizei, die Feuerwehr, der Zivilschutz und das Technische Hilfswerk sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dieses zur Erfüllung ihrer Aufgaben unumgänglich notwendig und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 4 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Juister Gefahrenabwehrverordnung vom 17. April 2013 außer Kraft.

Juist, 13.01.2023

Inselgemeinde Juist

Dr. Goerges
Bürgermeister

Benutzungsordnung für den Strand des Nordseeheilbades Juist - Strand- und Badeordnung -

§ 1

Ziel und Geltungsbereich

- (1) Durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Aurich vom 29.06.1962 wurde der Gemeingebrauch am Juister Strand in dem nachfolgend bezeichneten Bereich aufgehoben und der Inselgemeinde Juist die Berechtigung verliehen, diesen Strandteil zum Seebadebetrieb zu Nutzen. Die nachfolgenden Regelungen sollen allen Strandbesuchern eine ungestörte Erholung am Strand ermöglichen. Sie sollen außerdem eventuellen Gefährdungen entgegenwirken.
- (2) Die Regelungen gelten für den Badestrand. Dieser Bereich beginnt westlich in der Höhe des Strandabganges bei der Domäne Loog und verläuft in östlicher Richtung über eine Strecke von rund 4000 m bis ca. 600 m östlich des Strandabganges Karl-Wagner-Straße. Die westliche und östliche Begrenzung sind durch Schilder gekennzeichnet.
- (3) Die Regelungen gelten vom 15. April bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres.

§ 2

Gesonderte Strandbereiche

- (1) Badegebiete: (=bewachter Badestrand während den Zeiten s. § 4 Abs. 1) durch rot-orangene Stangen gekennzeichnet.
- (2) Hundestrand Ost beginnt ca. 65 m östlich des Strandabgangs Karl-Wagner-Straße in östlicher Richtung verlaufend bis zum Ende des Badestrandes. Der Zugang erfolgt über den Strandabgang Karl-Wagner-Straße entlang des Dünenfusses. Der Zugang ist durch einen Zaun vom Badestrand getrennt.
- (3) Hundestrand West beginnt am westlichen Ende des Badestrandes ca. 50 m in östlicher Richtung verlaufend, durch Schilder gekennzeichnet, Zugang nur über den Strandabgang bei der Domäne Loog.
- (4) Lenkdrachen: Bereich zwischen Strandabgang Siedlung und Loogbad sowie ca. 200 m östlich des Strandabgangs Karl-Wagner-Straße.

§ 3

Verhalten am Badestrand

- (1) Jede/r Strandbesucher/in hat sich so zu verhalten, dass andere Erholungssuchende nicht durch sein/ihr Verhalten mehr als zumutbar und nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) Nicht erlaubt sind insbesondere
 - offene Feuer, z.B. Lagerfeuer oder Grillfeuer,
 - Fahrzeuge, mit Ausnahme der für den Küstenschutz, die Bewirtschaftung des Strandes und den Rettungsdienst erforderlichen Fahrzeuge,
 - offensichtlich gefährliches Spielzeug,
 - Landsegler und motorisierte Sportboote
 - die Mitnahme von Tieren aller Art während der Zeit vom 15. April bis zum Ende des bewachten Badebetriebes (§ 4 Abs. 1), mit Ausnahme der Mitnahme von Hunden an den dafür ausgewiesenen Hundestrand (§ 2 Abs. 2 und Abs. 3)
- (3) Lenkdrachen sind nur in den dafür vorgesehenen gesonderten Strandbereichen (s. § 2 Abs. 4) erlaubt.

§ 4

Badeaufsicht

- (1) In den Badezonen wird der Badebetrieb von geschultem Rettungspersonal überwacht. Der Badebetrieb wird in der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres bewacht.

Das Baden / Schwimmen im Meer ist grundsätzlich mit Gefahren (z.B. Unterströmungen, Priele u.a.) verbunden. Kinder sollten deshalb niemals am Strand unbeaufsichtigt sein.

- (2) Das Baden außerhalb der Badezonen ist lebensgefährlich. Der Einsatz des Rettungspersonals ist regelmäßig mit Lebensgefahr für die Retter verbunden! Den Anweisungen des Rettungspersonals ist deshalb unbedingt Folge zu leisten.

- (3) Die Signale des Rettungspersonals haben folgende Bedeutung:
- gehisste (DLRG oder blaue Töwerland) Flagge i.V.m. rot-gelber Signalflagge: besetzte Station bzw. besetzter Turm,
 - einholen der Flagge, 3 mal langgezogener Ton mit dem Signalhorn: Ende der Badezeit,
 - anhaltender Dauerton mit dem Signalhorn: in die abgegrenzte Badezone zurückkehren.
- (4) Das Rettungspersonal hisst entsprechend den örtlichen Gegebenheiten Warnflaggen.

Die Warnflaggen haben folgende Bedeutungen:

- keine Warnflagge: keine besondere Gefahr (z.B. während der Badezeit bei schwach-windiger Wetterlage),
- gelbe Warnflagge: Baden und Schwimmen gefährlich (z.B. bei ablaufendem Wasser),
- rote Warnflagge: Baden und Schwimmen verboten – Lebensgefahr!

§ 5

Wassersport

- (1) Die Durchführung von windabhängigen Wassersportarten (z.B. Surfen, Windsurfen, Kiten) ist außerhalb der Badegebiete erlaubt, dabei ist ein Sicherheitsabstand zum Badegebiet von 100 m einzuhalten. Die Durchführung dieser Sportarten erfolgt auf eigene Gefahr. Eine kontinuierliche Aufsicht durch das Rettungspersonal besteht nicht.
- (2) Das Rettungspersonal ist zum Bergen von verunglückten Wassersportlern und deren Gerät befugt, solange es sich nicht in Lebensgefahr begibt.

§ 6

Hunde am Badestrand

- (1) Hunde dürfen an den Hundestrand mitgeführt werden.
- (2) Hunde sind am Hundestrand und auf der Zuwegung anzuleinen. Außerdem sind die durch Hunde verursachten Verschmutzungen vom Hundehalter unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der Juister Gefahrenabwehrverordnung dar und können mit einem Verwarn- bzw. Bußgeld geahndet werden.

§ 7

Hausrecht

- (1) Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Wer den Anordnungen nicht folgt, kann vom Badestrand verwiesen werden.

§ 8

Genehmigungspflicht

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten, z.B. das Aufstellen von Strandkörben und Zelten, oder die Durchführung von Veranstaltungen am Badestrand sowie Ausnahmen von den hier genannten Regelungen bedürfen der Genehmigung durch die Inselgemeinde Juist.

§ 9

Inkrafttreten der Strand- und Badeordnung

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden,“ in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung für den Strand des Nordseeheilbades Juist (Strand- und Badeordnung) vom 01.08.2013.

Juist, den 13.01.2023

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister

Dr. Goerges

Satzung der Inselgemeinde Juist über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungssatzung)

Präambel

Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Preisen und damit zur Bekämpfung des Wohnraummangels auf der Insel Juist hat der Rat der Inselgemeinde Juist am 14.03.2023 aufgrund des § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (NZwEWG) i.d.F. vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. 2019 S.72) sowie der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S.576) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Genehmigungsvorbehalt der Zweckentfremdung von Wohnraum

- (1) Die Zweckentfremdung von Wohnraum, also die Zuführung von Wohnraum zu anderen Zwecken als dem Wohnen, bedarf einer Genehmigung der Inselgemeinde Juist.
- (2) Als Zweckentfremdung gilt es nach § 1 Abs. 2 NZwEWG, wenn der Wohnraum
1. zu mehr als 50 Prozent der Wohnfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
 2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist,
 3. mehr als insgesamt acht Wochen im Kalenderjahr tage- oder wochenweise entgeltlich als Ferienwohnung vermietet oder sonst entgeltlich für eine Fremdenbeherbergung verwendet wird,
 4. länger als sechs Monate ununterbrochen leer steht oder
 5. beseitigt wird.

Ein Fall der Zweckentfremdung nach Satz 1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn und soweit der Wohnraum bereits vor dem 01.01.2019 rechtmäßig zur Fremdenbeherbergung genutzt worden ist. Liegt einem Sachverhalt nach Satz 1 Nr. 1. bis 5. ein Rechtsgeschäft zugrunde, so gilt es nur als Zweckentfremdung, wenn das Rechtsgeschäft nach Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossen worden ist.

§ 2 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung ist nach § 2 NZwEWG zu erteilen, wenn öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung von Wohnraum überwiegen.

- (2) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Erhaltung von Wohnraum durch Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen wird. Die Ausgleichsmaßnahme kann darin bestehen, dass neu geschaffener Ersatzwohnraum zu angemessenen Bedingungen bereitgestellt oder eine einmalige oder laufende Ausgleichszahlung geleistet wird. Angemessene Bedingungen liegen vor, wenn der Ersatzwohnraum nach seiner Beschaffenheit und der dafür zu entrichtenden Miete geeignet ist, um die Zweckentfremdung des Wohnraums auszugleichen.
- (3) Die Genehmigung kann befristet sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Genehmigung wirkt auch für und gegen Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger oder für und gegen Personen, auf die der Besitz übertragen wird.
- (5) Einer Genehmigung bedarf es nicht für die Nutzung von Wohnraum, der der Unterbringung von Personen dient, die der Gemeinde zugewiesen worden sind.

§ 3 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Inselgemeinde Juist
- (2) Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.
- (3) Die Satzung tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten Außerkraft. Sie kann im Falle, dass die Voraussetzungen für ihren Erlass weiter fortbestehen, erneut erlassen werden.

Juist, den 22.03.2023

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Dr. Goerges

Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 0527 1. Änderung der Gemeinde Upgant-Schott

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Upgant-Schott hat in seiner Sitzung am 25.07.2022 gemäß § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0527 –Sikahammer Fenne- nebst der Durchführung der öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB während der üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Upgant-Schott, Am Markt 10, 26529 Marienhafe, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und Abs. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Marienhafe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Marienhafe, 21.03.2023

Gemeinde Upgant-Schott

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.